

Franckesche Stiftungen zu Halle

Haus- und Stubenordnung des Ober- und Unter-Collegii und anderer dergleichen zum Wäysenhouse gehörigen Gebäude

Franckesche Stiftungen zu Halle

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1753?]

VD18 13269879

Titelblatt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-203434](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-203434)

Haus- und Stubenordnung

des Ober- und Unter-Collegii und anderer dergleichen
zum Waisenhause gehörigen Gebäude.

1.  Eine erhaltene und vorgezeigte schriftliche Erlaubniß des Herrn Directoris kann keiner, weder auf eine kurze Zeit als ein Gast, noch beständig auf einer Stube wohnen.
2. Ein jeder hat sich seinen, so wol allgemeinen, als besonderen Beruf stets vor Augen zu stellen: auch dahin zu bestreben, daß er demselben würdiglich wandeln; und alles, was dagegen ist, ernstlich vermeiden möge.
3. Welche auf einer Stube sind, vereinigen sich billig morgens und abends im Gebet und Betrachtung des Worts Gottes, daß sie im Segen beyeinander wohnen mögen: und stehen deswegen auch miteinander zu rechter Zeit auf.
4. Es wird billig erwartet, daß an Sonn- und Festtagen ein jeder, wenn er gesund ist, nicht nur dem öffentlichen Gottesdienste vor- und nachmittags ordentlich beywohne, sondern sich auch anderer ascetischen Uebungen gerne mitbediene: weil ein Studiosus theologiae ja darum auf der Universität ist, daß er sich im wahren Christenthum recht gründe und zum Dienste des Herrn würdig zubereite. Ausser diesen aber kommen auch die sämtlichen Membra des Collegii zum Gebet und Colloquio biblico wöchentlich in der dazu bestimmten Zeit zusammen, und entziehet sich demselben keiner ohne offenbare Noth: damit auch dadurch ein erbaulicher Wandel befördert, und ein jeder zum nöthigen Ernst und Fleiß in solcher Zubereitung erwecket werden möge.
5. Zur Winterszeit und in kürzeren Sommertagen muß ein jeder des abends um 9 Uhr und bey längeren Tagen schon gegen halb 10 Uhr auf seiner Stube seyn, damit die Hausthür zu rechter Zeit geschlossen werden könne: des nachts aber niemand aus dem Hause bleiben, es wäre denn, daß er verreiset wäre; welches doch, um guter Ordnung willen, dem Inspectori vorher, ehe er verreiset, anzuzeigen ist.

6. Nach